

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
– Drucksache 19/7376 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 974. Sitzung am 15. Februar 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 36 Absatz 5 – neu – BrexitSozSichÜG)

In Artikel 1 ist dem § 36 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Leistungen nach § 16f des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Leistungen oder die Maßnahmen in modifizierter Form gefördert werden.“

Begründung:

Aufgrund der Verweisungsnorm in § 16 Absatz 1 SGB II sind für SGB II-Leistungsbeziehende zwar auch die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III und die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III entsprechend anzuwenden, aber es besteht im Einzelfall noch die Möglichkeit, dass derartige Leistungen beziehungsweise Maßnahmen Bestandteil einer freien Förderung nach § 16f SGB II sind. Das gilt insbesondere für den Personenkreis, der von dem Aufstockungs- und Umgehungsverbot ausgenommen ist. Zwar können auch hier nicht die Basisin-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

strumente unverändert übernommen werden, aber sofern eine Modifizierung vorliegt, besteht die Möglichkeit einer Förderung nach § 16f SGB II. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass entsprechende Modifizierungen zu den Basisinstrumenten des § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III und § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III vorliegen. Daher ist kein Grund ersichtlich, warum vergleichbare Leistungen der freien Förderung nicht ebenfalls über den 29. März 2019 zu Ende geführt werden sollten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, weil die vorgeschlagene Regelung nicht erforderlich ist, um das Regelungsziel des Bundesrates zu erreichen.

Nach geltendem Recht kann eine Arbeitsaufnahme im Ausland nur gefördert werden, wenn diese in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erfolgen soll. Eine Beschäftigungsaufnahme in einem Drittstaat ist dagegen nicht förderfähig. Dies folgt aus der in § 44 Absatz 2 und § 45 Absatz 1 Satz 3 SGB III getroffenen Grundsatzentscheidung, die Beschäftigungsaufnahme im Ausland auf das Gebiet von bestimmten Staaten zu beschränken. Diese Grundsatzentscheidung ist auch im Rahmen von Förderleistungen nach § 16f SGB II zu beachten. Denn die freie Förderung nach dieser Norm darf gesetzliche Leistungen grundsätzlich nicht umgehen oder aufstocken und insbesondere Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers zur Arbeitsmarktpolitik nicht unterlaufen. Damit bietet auch § 16f SGB II derzeit keine Grundlage, um eine Arbeitsaufnahme außerhalb eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaats oder der Schweiz zu fördern, sondern nur für eine Förderung innerhalb dieser räumlichen Grenzen.

Allerdings erweitern die Regelungen in Artikel 1 § 36 Absatz 1 und 2 des Gesetzesentwurfs diese Fördermöglichkeiten mit Blick auf das anstehende Ausscheiden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU. Unter den dort genannten Voraussetzungen sollen Arbeitsaufnahmen in diesen Ländern Übergangsweise förderfähig bleiben, damit die betreffende Förderung nach §§ 44 oder 45 SGB III zu Ende geführt werden kann. Damit verschieben sich aber auch die räumlichen Grenzen für eine vergleichbare Förderung nach § 16f SGB II. Eine Verletzung des Umgehungsverbots droht nicht, da es gerade der Entscheidung des Gesetzgebers entspricht, dass Förderleistungen für eine Beschäftigungsaufnahme in diesen Ländern in bestimmten Grenzen auch nach deren Austritt möglich bleiben sollen. Einer gesonderten Übergangsregelung bedarf es daher nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.